

Entschädigung für den Zusatzaufwand für das Unterrichten in einer Mehrjahrgangsklasse

Zusammenfassung

Lohnabrechnung als Anfechtungsobjekt (E. 1.a)

§ 34 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde, die eine positive Anordnung bezweckt (E. 1.b)

§ 15 Absatz 1 Vo Schulvergütung – Anspruch auf Vergütung der Mehrlektionen bei Mehrjahrgangsklassen (E. 2.a)

§ 6 Absatz 1 Vo Schulvergütung – Definition Mehrlektion (E. 2.b)

§ 15 Absatz 1 i.V.m. § 7 Buchstabe a Vo Schulvergütung – Berechnung für die monatliche Vergütung einer Mehrlektion (E. 2.c ff.)

Auszug aus dem Sachverhalt

1. X. arbeitet in einem Pensum von 80% als Lehrperson auf der Primarstufe. Das Kantonale Personalamt liess ihr mit Schreiben vom 23. Januar 2018 die Lohnabrechnung Januar 2018 zukommen. Dabei wurde die Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse gegenüber der Lohnabrechnung Dezember 2017 von CHF 234.45 auf CHF 232.40 reduziert.

2. X. hat gegen die Lohnabrechnung Januar 2018 mit Schreiben vom 10. Februar 2018 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. Sie beantragt die Aufhebung der angefochtenen Lohnabrechnung und die Ausrichtung des Lohnes entsprechend den gesetzlichen Grundlagen. Konkret sei die Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse auf CHF 254.38, eventualiter auf CHF 244.60 zu erhöhen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragt X. die Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Zur Begründung macht X. geltend, dass die Berechnung der Entschädigung pro Lektion, welche der Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse zugrunde liege, fehlerhaft erfolgt sei. Das Personalamt habe die Reduktion der Entschädigung mit der Verlängerung der Schulferien begründet. Obgleich die Unterrichtswochen von zuvor 39 auf 38 reduziert worden seien, habe sich die Arbeitszeit der Lehrpersonen dadurch nicht reduziert. Die Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse knüpfe auch in keiner Weise an die Anzahl Schulwochen an. Die vorgesehene Entschädigung entspreche im Übrigen sowieso nicht dem tatsächlichen Mehraufwand, der mit dem Unterricht von Mehrjahrgangsklassen verbunden sei. Auf die weitere Begründung wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

3. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) hat sich mit Schreiben vom 5. April 2018 vernehmen lassen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerde. Dabei führt sie aus, dass der Mehraufwand für den Unterricht von Mehrjahrgangsklassen nur während der Unterrichtszeit anfallt. In der unterrichtsfreien Zeit sei keine Entschädigung geschuldet. Demgemäss sei die Lektion während nunmehr 38 Schulwochen zu entschädigen. Die Berechnungen von X. seien nicht nachvollziehbar. Auf den weiteren Inhalt der Vernehmlassung wird bei Bedarf im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

(...)

Auszug aus den Erwägungen

1.a) Das vorliegende Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Hinsichtlich der damit angefochtenen Lohnabrechnung ist zu bemerken, dass solche Abrechnungen in der Regel nicht beschwerdefähig sind (vgl. dazu den Entscheid des damaligen Verwaltungsgerichts [VGE] Nr. 24 vom 14. April 1982 i.S. F.M., Erwägung 3). Lohnabrechnungen beinhalten grundsätzlich nur die rechtlich unverbindliche Mitteilung an den Lohnempfänger, dass ihm das im Arbeitsvertrag vereinbarte Gehalt in bestimmter Höhe ausbezahlt wird. Einer Lohnabrechnung kommt somit grundsätzlich kein Verfügungscharakter zu. Andererseits handelt es sich bei der vorliegend angefochtenen Lohnabrechnung vom Januar 2018 nicht um eine übliche Lohnabrechnung, welche lediglich darüber informiert, dass der vereinbarte Lohn ausbezahlt wird. Das Personalamt hat mittels Lohnabrechnung vom Januar 2018 gegenüber X. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) erstmals verfügt, dass die Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse tiefer ausfällt als im Vorjahr. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es sich bei der fraglichen Lohnabrechnung um ein gültiges, mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weiterziehbares Anfechtungsobjekte handelt. Auf die formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

b) Die Beschwerdeführerin beantragt in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Der Verwaltungsbeschwerde kommt bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, so dass sie im einzelnen Fall nicht angeordnet werden muss (§ 34 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL]). Im vorliegenden Fall bezweckt die Beschwerdeführerin mit ihrem Gesuch bzw. mit ihrer Beschwerde eine positive Anordnung: Die Erhöhung der Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse. Die aufschiebende Wirkung kann diese Erhöhung jedoch nicht bereits zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung herbeiführen. Der Effekt der aufschiebenden Wirkung ist in solchen Fällen, dass derjenige Zustand weiter besteht, der schon vorher bestanden hat. Die aufschiebende Wirkung kommt nur bei Beschwerden gegen eingreifende Rechtsakte zum Tragen (vgl. RENÉ RHINOW ET AL, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, 2014, Rz. 681). Sollte die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durchdringen, würde ihr ausserdem rückwirkend die begehrte höhere Vergütung ausgerichtet, so dass ihr in dem Zusammenhang keine Nachteile entstehen.

2.a) Strittig ist im vorliegenden Fall die Berechnung der Entschädigung der Beschwerdeführerin für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse. Für den Unterricht an einer Mehrjahrgangsklasse der Primarschule, ausgenommen Kleinklassen, werden bei 2-3 Schuljahrgängen 1 Mehrlektion und bei 4-5 Schuljahrgängen 2 Mehrlektionen vergütet (§ 15 Absatz 1 der Verordnung vom 15. März 2005 über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft [Vo Schulvergütung]). Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Tätigkeit eine Vergütung im Umfang von einer Mehrlektion zu Gute.

b) Was eine „Mehrlektion“ ist, ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Vo Schulvergütung: Als Mehrlektionen werden die über die Zahl der so genannten Jahrespflichtstunden hinausgehenden angeordneten Unterrichts- oder Arbeitsstunden bezeichnet. Mehrlektionen sind in der Regel über eine zeitliche Kompensation im folgenden Schuljahr abzutragen (§ 6 Absatz 5 Vo Schulvergütung). Wie gesehen werden entgegen diesem Grundsatz die Mehrlektionen in der vorliegenden Konstellation (Mehrjahrgangsklassenunterricht) ausbezahlt, da eine Kompensation im Folgejahr kaum je möglich sein würde. Es stellt sich in einem nächsten Schritt die Frage, wie diese Mehrlektion zu berechnen ist.

c) Die Berechnung der Stundenlöhne ergibt sich ebenfalls aus der Vo Schulvergütung. In Bezug auf über das Vollpensum hinausgehende Unterrichtslektionen ist folgende Berechnung vorgesehen: Jahresgehalt / (Pflichtlektionen * 52) (§ 7 Buchstabe a Vo Schulvergütung). Im Falle der Beschwerdeführerin würde dabei ein Betrag von CHF 79.50 resultieren (Jahresgehalt 100%: CHF 115'741.60 für Lohnklasse 13 / Erfahrungsstufe 25; Pflichtlektionen 28).

d) Die Vorinstanz argumentiert, es sei bei der Berechnung der Mehrlektion im vorliegenden Fall nicht vom Jahresgehalt auszugehen, da dieses auch den 13. Monatslohn enthalte. Bei der Mehrjahrgangsklassenentschädigung handle es sich um eine inkonvenienzähnliche Vergütung. Dieser Argumentation kann indessen nicht gefolgt werden. Inkonvenienzenschädigungen werden im kantonalen Personalrecht in Form von Zulagen für verschiedene Unannehmlichkeiten ausgerichtet. Zu denken ist etwa an Zulagen für angeordnete Nacht-, Samstags- und Sonntagsarbeit (§ 33 der Verordnung vom 4. Januar 2000 zur Arbeitszeit [Vo Arbeitszeit]) oder an Zulagen für Pikett- und Bereitschaftsdienst (§ 36 Vo Arbeitszeit). Bei der Entschädigung von Lehrpersonen für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse handelt es sich indessen um eine Entschädigung für Mehrarbeit. Dies ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Vo Schulvergütung, wonach eine Mehrlektion eine Unterrichts- oder Arbeitsstunde ist, die über die Zahl der Jahrespflichtstunden hinausgeht. Für ein Abstellen auf den Monatslohn bei der Berechnung der Mehrlektion fehlt es ausserdem an einer gesetzlichen Grundlage. Gemäss § 7 Buchstabe a Vo Schulvergütung ist vom Jahresgehalt auszugehen – von einer Nichtberücksichtigung des 13. Monatslohnes besteht kein Anlass und auch kein Spielraum.

e)aa) Weiter stellt sich die Frage, wie oft die in § 15 Absatz 1 Vo Schulvergütung vorgesehene Vergütung einer Mehrlektion auszurichten ist. Da es sich bei den 28 Pflichtlektionen um einen Wert bezogen auf eine Woche handelt, muss die Mehrlektion zu einem Betrag von CHF 79.50 mit einer bestimmten Anzahl Wochen multipliziert werden. Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass der Mehraufwand im Zusammenhang mit dem Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse neben dem Unterricht selbst vor allem in der Vorbereitung des Unterrichts anfalle. Hier sei Mehrarbeit zu leisten. Die Entschädigung sei demzufolge nur in der Unterrichtszeit für die effektiv erteilten Lektionen, nicht aber in den Schulferien geschuldet. Nach Einführung einer zusätzlichen Ferienwoche über die Weihnachtsfeiertage umfasse die Unterrichtszeit seit dem 1. Januar 2018 38 Wochen. Die Beschwerdeführerin stellt sich indessen auf den Standpunkt, dass die Entschädigung für das Unterrichten einer Mehrjahrgangsklasse nicht an die Anzahl Schulwochen geknüpft sei.

bb) Die Arbeitszeit der Lehrpersonen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach der Verordnung vom 15. März 2005 über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen (Vo BAL). Die Jahresarbeitszeit einer Lehrperson entspricht der jährlichen Sollarbeitszeit der übrigen Staatsangestellten (§ 4 Absatz 1 Vo BAL). Dies bedeutet, dass die Dauer der Schulferien keinen Einfluss hat auf die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen. Der Berufsauftrag der Lehrperson setzt sich gemäss § 2 Absatz 1 Vo BAL aus folgenden Bereichen zusammen:

- a. Unterrichten (Bereich A);
- b. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts (Bereich B);
- c. Teamarbeit, Schulentwicklung und Schulverwaltung (Bereich C);
- d. Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerin / -lehrer (Bereich D),

e. Weiterbildung (Bereich E).

Die Bereiche A und B umfassen 85% der Jahresarbeitszeit (§ 2 Absatz 3 Vo BAL). Die Argumentation der Vorinstanz, wonach Mehrlektionen im Sinne von § 15 Absatz 1 Vo Schulvergütung nur während der Unterrichtszeit vergütet werden, widerspricht insofern der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen, denn die 38 Wochen Unterrichtszeit repräsentieren bloss etwa 73% der jährlichen Arbeitszeit. Es ist davon auszugehen, dass die Lehrpersonen den Unterricht auch während der unterrichtsfreien Zeit vor- und nachbereiten. Weiter ist nicht ausgeschlossen, dass für das Unterrichten von Mehrjahrgangsklassen auch während der Arbeiten für die Bereiche C, D und E allenfalls ein etwas grösserer Aufwand an Arbeit anfällt als sonst. Die Koppelung der Vergütung der Mehrlektion für den Unterricht von Mehrjahrgangsklassen an die Unterrichtszeit von 38 Wochen findet keine gesetzliche Grundlage, so dass auch diese Berechnung der Vorinstanz nicht gestützt werden kann. § 7 Buchstabe a Vo Schulvergütung ist in dem Zusammenhang eindeutig formuliert. Es ist davon auszugehen, dass die Vergütung einer Mehrlektion als Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse während allen 52 Wochen des Arbeitsjahres auszurichten ist. Dies im Gegensatz zu den ordentlichen Unterrichtslektionen im Sinne von § 7 Buchstabe b Vo Schulvergütung, wo ausdrücklich von den 38 Wochen Unterrichtszeit auszugehen ist.

f) Nach dem Gesagten ist bei einem 100%-Pensum von folgender Berechnung für die monatliche Vergütung einer Mehrlektion als Entschädigung für den Unterricht einer Mehrjahrgangsklasse auszugehen: Jahresgehalt / (Pflichtlektionen * 52) * 52 / 12

Im vorliegenden Fall ergibt sich folgende Rechnung:

$$115'741.60 / (28 * 52) = 79.50$$

$$79.50 * 52 / 12 = 344.50$$

Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist bei dieser Berechnung auch das jeweilige Pensum der betroffenen Lehrperson zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin arbeitet mit einem Pensum von 80%, so dass sie einen monatlichen Anspruch hat auf 80% von CHF 344.50. Die monatliche Vergütung für die Mehrlektion im Sinne von § 15 Absatz 1 Vo Schulvergütung beträgt in Bezug auf die Beschwerdeführerin somit CHF 275.60.

(...)

(RRB Nr. 1128 vom 10. Juli 2018)